Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 97 Ausgegeben Danzig, den 19. Dezember 1934

Inhalt:

308

Fünfte Ausführungsverordnung

zur Rechtsverordnung zur Wahrung des Ansehens nationaler Verbände vom 10. Oktober 1933 (G. Bl. S. 502) in der Fassung der Rechtsverordnung vom 6. März 1934 (G. Bl. S. 132).

Vom 11. Dezember 1934.

Artikel I

Auf Grund des § 5 der Rechtsverordnung zur Wahrung des Ansehens nationaler Verbände vom 10. Oktober 1933 (G. Bl. S. 502) wird verordnet:

Als hinter der Regierung stehend im Sinne des § 1 der Rechtsverordnung vom 10. Oktober 1933 in der Fassung der Rechtsverordnung vom 6. März 1934 gilt neben den in den Ausführungsverordnungen vom 24. Oktober 1933 (G. Bl. S. 509), 6. Januar 1934 (G. Bl. S. 10), 24. April 1934 (G. Bl. S. 297) und 22. September 1934 (G. Bl. S. 712) auch

der Deutsche Reichskriegerbund „Kyffhäuser" 23. Landesverband Danzig.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 11. Dezember 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

309

11. Verordnung

zur Abänderung der Verordnung zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 22. September 1933.

Vom 11. Dezember 1934.

Auf Grund des § 1 Stelle 61 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 22. September 1933 (G. Bl. S. 444) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1934 (G. Bl. S. 499) und der Abänderungen vom 18. und 19. September 1934 (G. Bl. S. 703, 707, 731) wird wie folgt geändert:

1. Anstelle der §§ 33 b, c und d treten folgende §§ 33 b, c, d, e und f:

§ 33 b

Übersteigt der Betrag der vor dem 1. August 1933 entstandenen in dem Antrag auf Einleitung des Verfahrens bezeichneten oder rechtzeitig angemeldeten Schwimmschulden (§ 23 Abs. 1

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 27. 12. 1934.)

und 2) die Grenzen von 15 vom Hundert des der Grundvermögenssteuerveranlagung zu Grunde zu legenden Grundstückswertes, so ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, einer vom Siedlungsamt zu bestimmenden Stelle (Siedlungsunternehmer) eine später auszuwählende Landfläche bis zum Werte des die vorgenannte Grenze übersteigenden Betrages der Schwimmschulden zur Verfügung zu stellen.

Von der Landhergabe kann abgesehen werden, insbesondere, wenn zu dem zu entschuldenden Grundstücke keine zur Besiedlung geeigneten Landflächen gehören oder wenn die Landabgabe die erfolgreiche Bewirtschaftung des Restgrundstücks unmöglich machen würde.

§ 33 c

Auf Grund dieser Verpflichtung zur Landabgabe (§ 33 b) hat der Grundstückseigentümer die Landfläche, welche das Amtsgericht spätestens innerhalb 10 Jahren nach Beendigung des Entschuldungsverfahrens auszuwählen hat, zu einem vom Siedlungsamt zu bestimmenden Zeitpunkte dem Siedlungsunternehmer aufzulassen. Das Amtsgericht setzt nach Anhörung eines oder mehrerer Sachverständiger im Einvernehmen mit dem Senat der Freien Stadt Danzig den Gegenwert der aufzulassenden Landfläche fest.

Der Gegenwert wird auf die Schulden des Grundstückseigentümers nach einem vom Amtsgericht aufzustellenden Plan in Anrechnung gebracht.

§ 33 d

Das Amtsgericht kann die Hypotheken, Grund- und Rentenschulden sowie Reallasten auf das Restgrundstück und die an den Siedlungsunternehmer abzugebende Landfläche verteilen, so daß jedes Grundstück nur für den zugeteilten Betrag haftet.

Eine Verteilung von Altenteilsrechten findet nicht statt, wenn die Interessen der Berechtigten durch die Verteilung beeinträchtigt werden. In diesem Falle wird die abzugebende Landfläche mit der Auflassung an den Siedlungsunternehmer von der Haftung für das Altenteil frei.

Die Gläubiger der zu verteilenden Rechte sind zu hören, sie können jedoch der Verteilung nicht widersprechen. Die Verteilung soll nach Maßgabe der vom Staate festgesetzten Steuerwerte für landwirtschaftliche Betriebe und Grundstücke erfolgen. Sind diese nicht anwendbar, so ist ein anderer geeigneter Maßstab der Verteilung zu Grunde zu legen. Erforderlichenfalls ist der Wert des Restgrundstücks und des abzugebenden Grundstücksteils durch eine besondere Schätzung zu ermitteln.

Der Siedlungsunternehmer haftet von dem Eigentumsübergang an für die unterverteilten Lasten des von ihm erworbenen Grundstücksteiles. Hauptschuldner, Mitschuldner und Bürgen werden insoweit frei.

Soweit der Gegenwert für die abzugebende Landfläche durch Verteilung der dinglichen Lasten nach Abs. 1 nicht belegt wird, ist er auf den Rückgriffanspruch der Staatlichen Treuhandgesellschaft (§ 28) anzurechnen. Der Rückgriffanspruch ist entsprechend zu verteilen.

§ 33 e

Wird der Gegenwert ohne Verteilung der dinglichen Lasten ausschließlich auf den Rückgriffanspruch der Staatlichen Treuhandgesellschaft in Anrechnung gebracht, so wird mit der Auflassung der abzugebenden Landfläche an den Siedlungsunternehmer die Landfläche von der Haftung für die auf dem abzugebenden Grundstück lastenden dinglichen Rechte, soweit dieselben auf Geld- oder Sachleistungen gerichtet sind, frei.

Wird in diesem Falle bis zum 1. Januar 1959 die Zwangsversteigerung des dem Grundstückseigentümer nach der Auflassung verbleibenden Restgrundstücks angeordnet und reicht der zu verteilende Erlös zur Befriedigung der dem Anspruch der Staatlichen Treuhandgesellschaft (§ 28 Abs. 1) vorgehenden Berechtigten nicht aus, so ist die Staatliche Treuhandgesellschaft verpflichtet, den Fehlbetrag bis zur Höhe des für die Landabgabe angerechneten Wertes (§ 33 c) zur Teilungsmasse bar zuzuschießen.

§ 33 f

Dem Gläubiger der an dem Grundstück bestehenden dinglichen Rechte steht aus Anlaß der Landabgabe und der mit ihr verbundenen gerichtlichen Anordnungen ein Kündigungsrecht nicht zu.

2. Im § 34 Abs. 1 erhält Satz 3 folgende Fassung:

Besteht eine Verpflichtung zur Landabgabe, so ist in dem Beschluß der Betrag (§ 33 b) zu bezeichnen, bis zu welchem Land abzugeben ist.

3. § 38 Abs. 1 Ziffer 7 erhält folgende Fassung:

„7. die nach §§ 33, 33 b, 33 c und 33 d zu treffenden Entscheidungen."

Artikel II

Die Verordnung tritt mit dem 31. Oktober 1933 in Kraft.

Danzig, den 11. Dezember 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Rettelsky

310

Verordnung
zur Abänderung der Verordnung über die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern vom 28. Februar 1934.

Vom 6. Dezember 1934.

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 21. März 1929 (G. Bl. S. 53) wird folgendes verordnet:

Artikel I

Im § 3 Absatz 1 e der Verordnung über die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern vom 28. 2. 1934 (St. A. I Nr. 15 S. 82) kommt Ziffer 2 in Fortfall.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Danzig, den 6. Dezember 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

311

Rechtsverordnung
zur Abänderung der Rechtsverordnung über Waffen vom 30. Juni 1931 (G. Bl. S. 608).

Vom 11. Dezember 1934.

Auf Grund von § 1 Ziffer 9 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Rechtsverordnung über Waffen vom 30. Juni 1931 (G. Bl. S. 608) wird wie folgt geändert:
Im § 1 erhält Abs. 5 folgenden 2. Satz:

„Als Hieb- und Stoßwaffen gelten nicht Ausrüstungsgegenstände, die zur Uniform eines durch Rechtsverordnung zur Wahrung des Ansehens nationaler Verbände vom 10. Oktober 1933 geschützten Verbandes gehören."

Artikel II

Diese Rechtsverordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 11. Dezember 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

312

Verordnung
zur Abänderung des Gesetzes über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienst vom 6. Mai 1869.

Vom 1. Dezember 1934.

Auf Grund des § 1 Ziffer 22 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Das Preußische Gesetz über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienst vom 6. Mai 1869 (G. S. S. 656) wird wie folgt geändert:

a) Der § 7 erhält folgende Fassung:

„Sie sind während dieser Vorbereitungszeit bei den Gerichten erster und zweiter Instanz, bei der Staatsanwaltschaft, bei Rechtsanwälten und Notaren und in der öffentlichen (staatlichen oder kommunalen) Verwaltung zu beschäftigen."

b) In § 8 ist hinter dem Worte „Bürodienstes" einzufügen: „sowie in der öffentlichen Verwaltung".

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 1. Dezember 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

313

Verordnung

über Änderung von Postgebühren im Verkehr mit dem Ausland (außer Deutschland, Österreich und Polen).

Vom 13. Dezember 1934.

Vom 1. Januar 1935 ab werden einige Postgebühren im Verkehr mit dem Ausland (außer Deutschland, Österreich und Polen) wie folgt anderweit festgesetzt:

Briefe bis 20 g	30 P
für jede weiteren 20 g	20 P
Drucksachen*) für je 50 g	6 P
Blindenschriftsendungen für je 1000 g	3 P
Geschäftspapiere für je 50 g	6 P
mindestens	30 P
Warenproben für je 50 g	6 P
mindestens	12 P
Mischsendungen (zusammengepackte Drucksachen, Warenproben u. Geschäftspapiere) für je 50 g	6 P
mindestens, wenn die Sendung nur Drucksachen und Warenproben enthält	12 P
sonst mindestens	30 P
Päckchen (soweit nach einzelnen Ländern zugelassen) für je 50 g	12 P
mindestens	60 P
Rückschein und Auszahlungsschein a) falls bei der Einlieferung verlangt	30 P
b) falls nachträglich verlangt	50 P
Eilzustellung bei Briefsendungen	60 P
Laufschreiben	50 P
Unzustellbarkeitsmeldung	50 P

*) Im Verkehr nach Ländern, die sich damit einverstanden erklärt haben, wird für bestimmte Arten von Drucksachen eine ermäßigte Gebühr von 3 P für je 50 g erhoben.

Die entsprechenden Angaben der Verordnung über Postgebühren im Verkehr mit dem Ausland (ausschließlich Deutschland, Österreich und Polen) vom 24. Januar 1925 (G. Bl. S. 13) und der Verordnung über Änderung von Postgebühren im Verkehr mit dem Ausland (ausschließlich Deutschland, Österreich und Polen) vom 23. September 1925 (G. Bl. S. 254) und vom 12. April 1933 (G. Bl. S. 163) treten gleichzeitig außer Kraft.

Danzig, den 13. Dezember 1934.

Landespostdirektion der Freien Stadt Danzig

314

Verordnung

zum Schutze des Leinenbootsgewerbes.

Vom 20. November 1934.

Auf Grund des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) § 1 Ziffer 65 und 68 und § 2 wird hiermit mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Betriebe, die das Leinenbootsgewerbe betreiben wollen, dürfen bis auf weiteres nicht errichtet werden.

§ 2

Von dem Verbot können Ausnahmen zugelassen werden. Über den Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung entscheidet der Senat endgültig.

§ 3

Betriebe, die entgegen der Vorschrift des § 1 errichtet worden sind, hat die Polizeibehörde zu schließen.

§ 4

Wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Verbot des § 1 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bestraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 20. November 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Hoppenrath

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.